

876/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Annemarie Reitsamer, Dr. Gottfried Feurstein
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. I Nr. 148/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 34 wird folgender Abs. 3 angefügt:

“(3) Die Frist von zehn Jahren gemäß Abs. I Z 1 verlängert sich um Zeiten des Bezuges von
Karenz(urlaubsgeld) und Teilzeitbeihilfe.”

2. Dem § 79 wird folgender Abs 47 angefügt:

“(47) § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. April 1998 in
Kraft

und gilt bei erstmaliger Zuerkennung von Nostandhilfe nach Erschöpfung des Anspruches auf
Arbeitslosengeld, Karenz(urlaubsgeld) oder Notstandshilfe gemäß § 34 Abs. 4 in der Fassung
vor dem

1. April 1998. § 33 Abs. 2 lit. a in der Fassung vor dem 1. April 1998 ist in diesen Fällen nicht
anzuwenden. Wurde die Gewährung von Notstandshilfe auf Grund des Abs. 40 versagt, hat auf

Antrag

eine neuerliche Beurteilung zu erfolgen.”

Zuweisungsvorschlag: Ausschuß für Arbeit und Soziales

Begründung

Nach § 34 Abs. I Z 1 AIVG ist Voraussetzung für den Anspruch auf Notstandshilfe u.a., daß der (die) Arbeitslose in den letzten zehn Jahren vor Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld 416 Wochen (acht Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Liegt innerhalb dieses Zeitraumes ein weiterer Karenzurlaubsgeld - bzw. Karenzgeldbezug, so kann diese Voraussetzung in der Regel nicht erfüllt werden. Diese Härte, die hauptsächlich Frauen trifft, soll durch die Verlängerung der zehn Jahre um Zeiten des Karenzurlaubsgeldbezuges beseitigt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, daß auch Arbeitslose, die wegen eines Karenz(urlaubsgeld)bezuges die Voraussetzungen nicht erfüllt haben und deren Antrag daher abgelehnt werden mußte, in den Genuß der günstigeren Regelung kommen können. Durch die Inkrafttretensbestimmung soll festgelegt werden, daß die neue Regelung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Notstandshilfe für die erstmalige Zuerkennung von Notstandshilfe sowie bei der Weitergewährung von Nostandshilfe im Anschluß an einen auf 52 Wochen begrenzten Bezug (Befreiungsscheininhaber) ab 1. April 1998 gilt.